

Der Rechtsschutz gegen Zerstörung der Flora.

Referat

zur Eingabe des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen in Bamberg vom 26. Juni 1902, betr. Schutz einzelner bedrohter Alpenpflanzen.

Von Landgerichtsrat Binsfeld in Bamberg.

Der übernommenen Aufgabe gemäss beschränken sich die nachfolgenden Erörterungen im wesentlichen auf die juristische Seite der Frage des Pflanzenschutzes sowohl vom Standpunkte der *lex lata* wie der *lex ferenda* aus, setzen demnach die tatsächliche Frage, ob die Existenz der Alpenflora, im besonderen der in der Eingabe des „Vereins zum Schutz und zur Pflege der Alpenpflanzen“ vom 26. Juni 1902 aufgeführten Arten, infolge des Vernichtungskrieges, den Gewinnsucht der Händler und Unverstand des Publikums Jahr aus Jahr ein gegen sie führen, so ernstlich bedroht ist, dass Massnahmen im Interesse ihrer Erhaltung geboten erscheinen, als im bejahenden Sinne entschieden voraus. Eine Reihe der von den kgl. Regierungen von Oberbayern und Schwaben zum Berichte aufgeforderten kgl. Bezirksämter stellt im Anschluss an die Äusserungen der kgl. Forstämter einen erheblichen Rückgang einzelner Alpenpflanzenarten in ihren Bezirken fest, so dass wenigstens die Gefahr der Ausrottung einzelner Arten an einzelnen Standorten erwiesen erscheint. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass das Bedürfnis des Schutzes der Flora sich weder auf die eigentliche Gebirgsflora noch auf die in der bezeichneten Eingabe namhaft gemachten Arten beschränkt. Mit Recht ist vom Bezirksamt Tölz im Berichte vom 30. Oktober 1902 auf die Gefahr der Ausrottung von *Ilex aquifolium* L. (Stechpalme) hingewiesen, die nicht nur massenhaft als Zierstrauch für Gärten ausgegraben wird, sondern als ein sehr begehrtes Bindematerial für Kränze, sowie nach mehr und mehr sich einbürgender englischer Sitte als Weihnachtsschmuck umfangreiche Verwendung findet. Auch ausserhalb des Gebirges gibt es eine Reihe von Pflanzen, denen mehr oder minder baldige völlige Ausrottung nicht nur durch sinnlose Ausplünderung seitens der Touristen und Ausflügler, sondern noch mehr durch das massenhafte Ausreissen und Ausgraben seitens der Händler und Gärtner droht. Hier nur einige Beispiele.

Primula Auricula L., die in den Mooren der näheren und weiteren Umgebung Münchens früher in Massen vorkam, wird alljährlich in München nicht nur in Hunderttausenden von Sträusschen von allen Gärtnern, Gemüsekrämern, Blumenhändlern, hausierenden Weibern und Kindern verkauft, sondern vielfach auch von Gärtnern in Mengen mit der Wurzel ausgegraben und in Handel gebracht. Sie war vor Jahren auf den Frühlingsblumenmärkten der Stadt zahlreich in ganzen Stöcken zum Verkaufe anzutreffen.

Gentiana acaulis L., die gleichfalls auf den Mooren der Umgebung Münchens wächst, wird in gleicher Weise nicht nur massenhaft als Sträusschen verkauft, sondern findet seit Jahren immer ausgedehntere Verwendung zu Grabkränzen, oft Hunderte von Exemplaren in einem Kranze. Sie wird von Weibern und Kindern körbeweise gesammelt und zur Stadt gebracht.

Daphne Cneorum L., das sogenannte Haideröschen, eine Zierde der Garchinger und Fröttmaninger Haide und der Wälder und Hänge bei Grünwald, welches ebenfalls in ungezählten Sträusschen in München verkauft wird, wird in wenigen Jahren ganz verschwunden sein.

Cypripedium Calceolus L., Frauenschuh, das ehemals so häufig im Isartal war, ist bis auf wenige Reste in der Pupplingerau hauptsächlich durch Ausgraben mit der Wurzel verschwunden.

Convallaria majalis L., Maiglöckchen, wird überall in schonungsloser Weise geplündert, auch mit Rhizom zur Blumentreiberei; die Raubzüge der Händler erstrecken sich von München selbst bis zum Badersee bei Garmisch (s. Bericht des kgl. Bezirksamtes Garmisch vom 4. November 1902).

Die Bayerische Botanische Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora, deren Vertreter dem Landesausschuss für Naturpflege angehört, wird diese Liste unschwer ergänzen und vermehren können.

Ich wende mich nach diesem Exkurs zunächst der Frage zu, inwieweit das geltende Recht Bestimmungen zum Schutz der Flora vorsieht. Bevor in die Erörterung der strafrechtlichen Vorschriften eingetreten werden kann, erscheint ein kurzer Überblick der zivilrechtlichen Bestimmungen über Eigentum und Erwerb des Eigentums an Pflanzen geboten.

Pflanzen sind als Erzeugnisse des Bodens, solange sie mit diesem zusammenhängen, wesentliche Bestandteile des Grundstücks (§ 94 B.G.B.) und gehören als solche dem Grundeigentümer. Sie gehören aber gemäss § 953 B.G.B. auch nach ihrer Trennung vom Grund und Boden regelmässig dem Grundeigentümer, soweit nicht nach §§ 954—957 B.G.B. sich ein anderes ergibt.

Nach § 954 l. c. erwirbt, wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt ist, sich ihre Erzeugnisse anzueignen, das Eigentum an diesen mit der Trennung unbeschadet der Vorschriften der §§ 955—957 l. c.

Nach § 955 l. c. erwirbt der Eigenbesitzer das Eigentum an den Erzeugnissen der Sache mit der Trennung unbeschadet der §§ 956, 957 l. c., es sei denn, dass er nicht zum Eigenbesitz berechtigt ist oder ein anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zum Fruchtbezug berechtigt ist und der Eigenbesitzer beim Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechtes an ihr besitzt.

§ 956 l. c. bestimmt: Gestattet der Eigentümer einem anderen, sich die Erzeugnisse der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigentum an ihnen, wenn ihm der Besitz der Sache überlassen ist, mit der Trennung, anderenfalls mit der Besitz-Ergreifung.

Ist der Eigentümer zu der Gestattung verpflichtet, so kann er sie nicht widerrufen, so lange der andere sich in dem ihm überlassenen Besitz der Sache befindet.

Das Gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigentümer, sondern von einem anderen ausgeht, dem die Erzeugnisse einer Sache nach der Trennung gehören.

Nach § 957 l. c. finden die Vorschriften des § 956 l. c. auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher die Aneignung dem anderen gestattet, hiezu nicht berechtigt ist, es sei denn, dass der andere, falls ihm der Besitz der Sache überlassen wird, bei der Überlassung, andernfalls bei der Ergreifung des Besitzes der Erzeugnisse nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

Es darf nun als sicher angenommen werden, dass es unter heutigen Verhältnissen herrenlosen Grund und Boden nicht gibt; auch die Berge bis zu ihren Gipfeln stehen regelmässig im Eigentum, sei es nun Privater oder von privaten oder öffentlichen Korporationen (Gemeinden, Stiftungen) oder des Staates. Folglich stehen auch die dort wachsenden Pflanzen im Eigentum, sie sind keine herrenlosen Sachen und es ist daher für ihre freie Okkupation nach § 958 B.G.B. kein Raum. Eigentum an ihnen durch ihre Trennung von Grund und Boden erwerben nur die in §§ 953—957 B.G.B. bezeichneten Personen. Wer ohne solches Recht Pflanzen an sich nimmt, erwirbt nicht nur nicht das Eigentum an ihnen, sondern er nimmt damit fremde bewegliche Sachen einem Anderen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weg.

Der Eigentümer einer Sache kann aber nach § 903 B.G.B. soweit ihm nicht Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen,

mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschliessen. Er kann die Sache auch vernichten, er kann sie jedem beliebigen Dritten überlassen.

Demnach kann der Grundeigentümer im allgemeinen mit den auf seinem Boden wachsenden Pflanzen nach Belieben schalten, er kann ihre Aneignung jedem Beliebigen gestatten, er kann sie auch zerstören und ausroden.

Daraus ergibt sich, dass ein wirksamer Schutz bedrohter Pflanzenarten nur möglich ist, wenn der Grundeigentümer selbst in der Verfügung über sein Eigentum beschränkt würde und auch ihm gegenüber ein Verbot der beliebigen Verfügung über die auf seinem Grund und Boden wachsenden Pflanzen durchzusetzen wäre.

Gesetzliche Bestimmungen, die in die Befugnisse des Grundeigentümers in diesem Sinne eingreifen, bestehen zur Zeit nicht, abgesehen von den forstpolizeilichen Bestimmungen über Rodungen, Erweiterung von Alpenängern oder Alpenlichtungen, Kahlhieben oder ihnen gleichkommenden Lichthauungen in Schutzwaldungen, verbotswidrigen Abschwendungen, die ohne forstpolizeiliche Genehmigung nach Art. 75, 78 des bayerischen Forstgesetzes auch dem Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten gegenüber strafbar sind.

Dass die Landesgesetzgebung befugt ist, solche, das Eigentum beschränkende Vorschriften zu erlassen, kann nach Art. 111 und eventuell Art. 109 E.G. z. B.G.B. einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Vorerst ist aber wohl kaum zu erhoffen, dass der Gesetzgeber ein öffentliches Interesse am Schutz in ihrer Existenz bedrohter Pflanzenarten anerkennt und zu einem immerhin einschneidenden Eingriff in die Rechte der Grundeigentümer sich entschliesst. Soweit es sich insbesondere um den Schutz von Alpenpflanzen handelt, wird ein solcher Eingriff in das Eigentum auch im allgemeinen entbehrlich sein, weil es sich zum grössten Teil wohl um Standorte handeln dürfte, die im Staatseigentum stehen, und dort die Gefahr der Ausrottung durch den Eigentümer eine minimale ist. Für Standorte, die nicht im Staatseigentum stehen, versagt der Schutz gegen die Eigentümer; die Verschärfung von Strafbestimmungen gegen unbefugte Aneignung von Pflanzen, bildet sogar einen gewissen Anreiz zur finanziellen Ausbeutung der Erlaubnis zum Pflanzensammeln für die Grundeigentümer.

Die zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen beschränken sich alle auf den Schutz des Grundeigentümers oder sonst Berechtigten gegen unbefugte Aneignung der auf seinem Grund und Boden wachsenden Pflanzen seitens Dritter. Geschützt wird nicht das öffentliche, mehr ideale Interesse an der Erhaltung der Pflanzenwelt, sondern das vermögensrechtliche Inte-

resse des Grundeigentümers und des sonst Berechtigten an seinen Bodenerzeugnissen.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen über Schutz des Eigentums und der Nutzungsrechte interessieren hier nicht; für unsere Frage sind lediglich die strafrechtlichen Vorschriften von Belang.

Wer ohne Befugnis auf fremdem Grund und Boden Pflanzen sich aneignet, nimmt einem Anderen fremde bewegliche Sachen weg in der Absicht, sie sich rechtswidrig zuzueignen. Damit sind die Begriffsmerkmale des Diebstahls nach § 242 R.St.G.B. gegeben. Erfolgt die Entwendung von Pflanzen in geringer Menge oder von unerheblichem Wert zum sofortigen Gebrauch als Nahrungs- oder Genussmittel, so ist der Tatbestand des Mundraubes nach § 370 Ziffer 5 R.St.G.B. gegeben.

Vorsätzliche und widerrechtliche Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen auf fremdem Grund und Boden fällt unter den strafrechtlichen Begriff der Sachbeschädigung im Sinne der §§ 303 ff. R.St.G.B.

Diese allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen über Diebstahl, Mundraub und Sachbeschädigung kommen indessen auf Entwendung, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen auf fremdem Grund und Boden nicht zur Anwendung, von einigen besonderen Ausnahmefällen abgesehen. Die deutsche Rechtsauffassung hat von jeher den Frevel an Früchten und Feldnutzung, sowie an fremdem Holz vom Begriff des gemeinen Diebstahls als ausgeschieden erachtet, wie die Constitutio criminalis Carolina vom Jahre 1532 Art. 167, 168 (Frevel an Früchten und Feldnutzung, sowie an eyns anderen holz) bezeugt, ohne dass dem Ausdruck „Feldfrevel“ eine nur für Felder zutreffende ausschliessliche örtliche Beziehung zukam. Im Einklang mit dieser Rechtsanschauung hat auch § 2 Abs. 2 E.G. z. R.St.G.B. Feld- und Forstfrevel vom Begriff des gemeinen Diebstahls und der Sachbeschädigung ausgenommen, indem es die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechtes über strafbare Verletzungen der Forst- und Feldpolizeigesetze und über den Holz-(Forst-)Diebstahl aufrecht erhalten und damit der Landesgesetzgebung die Abgrenzung der Forst- und Feldfrevel vom gemeinen Diebstahl, Mundraub und Sachbeschädigung anheimgestellt hat (Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Strafsachen, Band VI, Seite 497). Die Landesgesetzgebung ist hienach jederzeit in der Lage, auch neue derartige Vorschriften zu erlassen und insbesondere den Umkreis der Forst- und Feldfrevel beliebig zu erweitern.

Was das derzeit geltende Recht anlangt, so sind hier einschlägig das bayerische Forstgesetz vom $\frac{28. \text{ März } 1852}{17. \text{ Juni } 1896}$ insbesondere dessen Artikel 49, 79 und 95, und die Artikel 112 mit 114 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871.

A. Bestimmungen des Forstgesetzes.

Der grundlegende Art. 49 bestimmt, dass alle in den Artikeln 79 bis 105 bezeichneten, in fremdem Walde begangenen Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen und andere Gefährden ohne Rücksicht auf den Wert des entwendeten Gegenstandes und den Betrag des verursachten Schadens als Forstfrevel nach Massgabe dieser Artikel zu bestrafen sind, scheidet sie also aus dem Begriff des gemeinen Diebstahls (und Mundraubes) und der Sachbeschädigung aus. Nur in dem für die vorliegende Frage des Pflanzenschutzes nicht interessierenden Falle der Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkauf oder Verbrauch bereits zugerichtetem, wenn auch noch im Walde befindlichen Holze oder der Entwendung des an die Flossbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes oder des Holzes, das eben getriftet wird, tritt Bestrafung nach den allgemeinen Bestimmungen über den Diebstahl nach Art. 81 des Forstgesetzes ein.

Von den Bestimmungen über Forstfrevel durch Entwendung — wobei Entwendung die strafrechtlichen Merkmale des Diebstahls umfasst und das Kriterium des Forstfrevels lediglich in dem Objekt, den noch zum Walde gehörigen Waldprodukten, liegt — interessieren vom Standpunkte des Pflanzenschutzes hauptsächlich nur die folgenden Artikel des Forstgesetzes.

Art. 79 belegt u. a. die Entwendungen von grünem stehendem Holze neben dem Ersatz des Wertes und eines Drittels desselben für Schaden mit einer der Summe beider Beträge gleichkommenden Geldstrafe ($W + \frac{1}{3} W + 1\frac{1}{3} W$). $W =$ Wertbetrag.

Abs. 2 und 3 des Art. 79 bestimmen Erhöhungen des Schadenersatzes und bezw. der Geldstrafe für bestimmte Holzgattungen, so Geldstrafe im doppelten Betrage des Wertes bei Entwendung von Samenbäumen, Hegenreisern usw.

Art. 82 bedroht die Entwendung an Holzpflänzlingen jeder Art in natürlichen Besamungen ($W + W + 2 W$) und in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren ($2 W + 2 W + 2 W$), wobei der Wert jeder Pflanze, wenn er nicht mehr beträgt, mit $1\frac{1}{2}$ Pfennig anzusetzen ist.

Art. 83 bedroht das Schälen stehender Stämme zur Gewinnung von Lohrinde und die Aneignung der Rinde mit einer Geldstrafe, welche dem Werte des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist. Derselbe Betrag ist als Ersatz des Schadens und nebstbei der Wert der Rinde zuzuerkennen ($W_r + W_h + r + W_h + r$).

Art. 84 bedroht u. a. das unbefugte Aneignen von Stockholz ($W + o + W$) mit $\frac{1}{3}$ des Wertes als Schadenersatz, wenn es aus jungen oder frischbesamten Schlägen geholt wird ($W + \frac{1}{3} W + W$).

Art. 85 bedroht in Abs. 1 das unbefugte Holen von grünem oder trockenem Laub, Nadeln oder Moos ($W + \frac{1}{3}W + W$), in Absatz 2 die unerlaubte Zueignung von Gras oder anderem Streuwerk, als: Heide, Sumpfmoss, Heidelbeerstauden, Besenpfriemen, Farrnkräutern und dergleichen, mit Erhöhung des Schadenersatzes bei Anwendung von Hau- oder Schneidwerkzeugen, eisernen Rechen oder Steigeisen (Abs. 3).

Die Tragweite namentlich des Absatz 2, welche diese Bestimmung durch die extensive Auslegung des bayerischen obersten Gerichtshofes erfahren hat, wird weiter unten noch erörtert werden.

Art. 86 bedroht die Entwendung von Waldsamen ($W + 0 + W$) mit Schadenersatz im einfachen bis doppelten Betrage des Wertes bei Abschlagen, Abreissen oder Zusammenkehren des Samens oder Entwendung in eingehetzten (d. h. in Hege gelegten, zur Verjüngung bestimmten) Orten ($W + 1$ bis $2W + W$).

Endlich bedroht Art. 87 das unbefugte Pecheln ($W + W + 2W$).

Als Forstfrevler durch Beschädigung bedroht das Forstgesetz in Art. 88—99 eine Reihe von schädigenden und gefährdenden Handlungen mit Strafe, so

Art. 88, 89 das unbefugte Hüten oder Weiden von Vieh im Walde,

Art. 92 das Fahren ausserhalb der erlaubten Waldwege oder in Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwege, das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen, das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren,

Art. 93 u. a. das Beschlagen oder Verarbeiten von Bau- oder Nutzholz im Walde ohne Erlaubnis oder ausserhalb der angewiesenen Plätze, das Brennen von Kohlen oder Kienruss, Pechsieden, Teerschwelten, Anlegen von Schneid- oder anderen Gruben, Holzlagern, Zimmerplätzen und dergl. ausserhalb der angewiesenen Plätze.

Art. 94 Ziff. 5 das unbefugte Wegnehmen und Graben nach Erde, Erz, Ton, Mergel, Gips, Lehm, Kies, Steinen, Rasen oder anderen Bodenbestandteilen im Walde, das Einführen von Steinen oder Schutt in Waldungen und das Torfstechen,

Art. 95 Beschädigungen an grünem stehendem Holz durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reissen, Abschälen, Ringeln, Anspähnen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, Öffnen neuer oder Aufreissen und Erweitern alter Harzrisse, An- oder Abhauen von Wurzeln oder auf irgend eine andere Weise, wobei Beschädigungen von jungen Holzpflanzen in natürlichen Besamungen oder in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren oder von anderem stehendem

grünem Holz, die aus Bosheit oder Mutwillen verübt wurden, statt mit Geld mit Haft zu bestrafen sind,

Art. 96 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen oder Anordnungen über Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Verkohlen von Holz,

Art. 99 bedroht die Veräusserung gefrevelter Wald-Erzeugnisse neben der durch den Frevel verwirkten Strafe noch mit besonderer Strafe und

Art 100 bestraft auch den Käufer gefrevelter Wald-Erzeugnisse, der beim Kauf ihre Erlangung durch Frevel gekannt hat.

*

*

*

Nach dem Forstgesetze sind daher keineswegs Entwendung und Beschädigung aller möglichen, im fremden Walde wachsenden Pflanzen irgendwelcher Art, sondern nur Entwendung der in den vorbezeichneten Artikeln aufgezählten Pflanzen und nur die aufgezählten schädigenden Handlungen strafbar, wobei allerdings bei stehendem grünem Holz durch die der Aufzählung beigefügte Generalklausel „oder auf irgendwelche Art“ jede mögliche Art der Beschädigung getroffen wird.

An dieser Stelle ist auch gegen die Entscheidung des bayerischen obersten Gerichtshofes, Entscheidungen in Strafsachen, Band V, Seite 225 zu Art. 85 Abs. 2 des Forstgesetzes Stellung zu nehmen.

Dieses am 24. Mai 1875 ergangene Erkenntnis hat das unbefugte Holen von Brunnkresse aus dem Walde als Forstfrevel nach Art. 84 Abs. 2 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 (in der Neutextierung vom 4. Juli 1896 nun Art. 85 Abs. 2) für strafbar erklärt. Im Eingang erkennt die Entscheidung selbst an, dass das Forstgesetz nicht die Entwendung aller Forstprodukte als Forstfrevel betrachtet und bestraft, sondern in Art. 78 bis 86 (Art 79 bis 87 der Neutextierung) jene Forsterzeugnisse einzeln aufzählt und besonders kennzeichnet, deren Entwendung einen Forstfrevel bildet, und dass daraus hervorgeht, dass die Entwendung anderer in den gedachten Artikeln nicht erwähnter Waldprodukte jeder Art nicht vor dem Forststrafgerichte zu verfolgen ist und auch eine analoge Anwendung der darin enthaltenen Strafbestimmungen auf sie nicht Platz greift, diese Entwendungen vielmehr in das kriminelle bezw. in das allgemeine Polizeistrafbereich fallen. Im Anschluss an den Wortlaut des Art. 84 Abs. 1 und 2 (nun Art. 85) führt sie dann wörtlich aus: „Bei dem ersten Blick in den Wortlaut des Art. 84 Abs. 2 gewinnt es allerdings den Anschein, als ob mit dieser Bestimmung lediglich das Streuwerk unter den Schutz des Forstgesetzes gestellt worden sei; allein abgesehen davon,

dass schon der zur dortigen Spezifikation gemachte Beisatz „und dergleichen“ einer solchen Beschränkung nicht Raum gibt, lassen die Motive zum Gesetzentwurfe (zu Art. 76) klar entnehmen, dass der Gesetzgeber diese Bestimmung in einem derartig beschränkten Sinne nicht verstanden wissen wollte, indem daselbst der Hinwegnahme von Gras und Forstunkräutern, von Futter- und Streuwerk ausdrücklich Erwähnung geschieht. Brunnenkresse in Waldorten gehöre immerhin zu dem Gras und Futterwerk in der Bedeutung des Art. 84 Abs. 2 des Forstgesetzes.“

Die Deduktion des Urteils aus den Worten „und dergleichen“ ist ein böser Fehlschuss. Die Interpunktion zeigt deutlich, dass das „und dergleichen“ keineswegs dem Worte „Streuwerk“, sondern der mit dem Wörtchen „als“ eingeleiteten beispielsweise Aufzählung der unter den Begriff „Streuwerk“ fallenden Waldprodukte koordiniert und mit der ganzen Aufzählung dem Wort „Streuwerk“ subordiniert ist, mithin mit „und dergleichen“ nur andere nicht aufgezählte, aber unter „Streuwerk“ fallende Walderzeugnisse gemeint sein können. Hienach ergibt sich, dass Art. 85 Abs. 2 nur Entwendung von Gras und anderem (scilicet als dem in Absatz 1 bereits erwähntem) Streuwerk im Auge hat, während die Auslegung des obersten Gerichtshofes auch andere Dinge, die weder Gras noch Streuwerk sind, als unter die Bestimmung fallend anzunehmen gestatten würde. Dass der Gesetzgeber den Begriff „Gras“ an Stelle des allgemeinen Begriffes „Futterwerk“ gebraucht hat, mag im Hinblick auf die oben wiedergegebene Stelle der Motive als richtig angenommen werden. Dann fallen aber jedenfalls nur als Futter geeignete Pflanzen unter den Artikel 85 Abs. 2, abgesehen vom Streuwerk, und eine Ausdehnung auf alles Mögliche, weder unter Futter noch Streuwerk zu Klassifizierende, wie es der oberste Gerichtshof mit der unrichtigen Auslegung der Worte „und dergleichen“ im Auge zu haben scheint, ist unzulässig.

B.

Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches.

Hier interessieren nur die Art. 112 und 114.

Art. 112 bedroht mit Geldstrafe bis zu 60 M., wer unbefugterweise

1. aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Äckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werte oder in geringer Quantität entwendet;
2. Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Äckern oder sonst ausserhalb eines Forstes

stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreisst, ausrodet oder beschädigt.

Art. 114 bestimmt, dass die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, falls eine Beschädigung fremden Eigentums im Sinne des Art. 112 aus Rache oder Bosheit verübt wurde.

Gegenüber dem Forstgesetze ergibt sich hier ein gewichtiger Unterschied. Während nach Art. 49 Forstges. für die Qualifikation als Forstfrevel die Menge und der Wert des Entwendeten und der Betrag des verursachten Schadens, beim Forstfrevel durch Beschädigung das Motiv der Beschädigung ohne Einfluss ist, ist ein Feldfrevel nach Art. 112 P.St.G.B. nur gegeben, wenn Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge entwendet wurden bzw. wenn eine Beschädigung nicht aus Rache oder Bosheit verübt wurde. Entgegengesetzten Falles treten die Strafen des gemeinen Diebstahls und der Sachbeschädigung nach §§ 242 ff. und 303 ff. R.St.G.B. ein.

Der Wortlaut des Art. 112, insbesondere die Aufzählung der Lokalitäten, müsste zu dem Schlusse führen, dass nur die Entwendung von Bodenerzeugnissen aus den angeführten Örtlichkeiten als Feldfrevel strafbar sei und der Gesetzgeber nur den Schutz landwirtschaftlichen Eigentums, d. h. von Kulturerzeugnissen beabsichtigt habe. Indessen hat auch hier wieder eine extensive Auslegung des bayerischen obersten Gerichtshofes die Anwendbarkeit der Bestimmung auch auf wildwachsende Pflanzen an anderen als den im Gesetze aufgeführten Orten ausgedehnt. Das Urteil in Band VIII, Seite 289, der Entscheidungen in Strafsachen hat das unberechtigte Pflücken von Edelweissblumen, die auf der im Forstrevier Königssee gelegenen, im Staatseigentum stehenden Gaiswand gewachsen waren, als nach Art. 112 Ziff. 1 P.St.G.B. strafbar erklärt. Die Gründe führen hiezu aus:

„Unter den im Art. 112 Ziff. 1 P.St.G.B. bezeichneten Orten sind zwar die höheren unkultivierten Alpengegenden, in welchen Edelweiss wächst, nicht aufgeführt; allein einesteils sollten die bezeichneten Orte nicht als ausschliessende, sondern nur als Beispiele gelten, anderenteils würde der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers, dass die Entwendung von Boden-Erzeugnissen von unbedeutendem Werte oder geringer Quantität aus kultiviertem Lande nicht mit der in § 242 R.St.G.B. bestimmten Strafe des Diebstahls, sondern mit einer milderen Strafe als Übertretung bestraft werden soll. die Annahme widerstreiten, er habe beabsichtigt, den weniger wertvollen und schwerer erreichbaren wildwachsenden Pflanzen einen höheren

Schutz vor Entwendung durch Anwendung der Diebstahlsstrafe zu verleihen.

Auch diese Entscheidung ist angreifbar. In erster Linie gibt der Wortlaut des Gesetzes keinen Anhalt dafür, das die Aufzählung der Örtlichkeiten keine erschöpfende, sondern bloss eine beispielsweise sein solle und somit ohne weiteres die Entwendung auch aller wildwachsenden Gewächse von beliebigen Standorten unter seine Strafbestimmung falle. Andererseits aber erscheint auch der zweite Entscheidungsgrund um deswillen kaum zutreffend, weil eben der Gesetzgeber nur einen Schutz der Kulturpflanzen für nötig erachtet hat, die Aneignung von Pflanzen, die an unkultivierten Orten wachsen und vom Standpunkte der Landwirtschaft wertloses Unkraut sind, aber überhaupt nicht als etwas Verbotenes und darum auch nicht unter § 242 R.St.G.B. fallend erachtet haben dürfte.

Zu Art. 112 Ziff. 2 P.St.G.B. ist übrigens noch zu bemerken, dass Bestrafung nach dieser Bestimmung, nicht nach § 242 R.St.G.B. eintritt, wenn das Abhauen, Abbrechen, Ausreissen usw. zum Zwecke der Entwendung erfolgt (Rechtspr. des R.G. in Str.S., Band VI, S. 479).

*

*

*

Es fragt sich nun, inwieweit die vorerörterten Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts, des Forstgesetzes und des Polizeistrafbuches geeignet sind, den angestrebten Schutz bedrohter Pflanzenarten gegen völlige Ausrottung, speziell der in der Eingabe des „Vereins zum Schutz und zur Pflege der Alpenpflanzen“ bezeichneten Arten zu gewährleisten.

Pinus Cembra L., Zirbelkiefer, *Taxus baccata* L., Eibe, von denen erstere noch in geschlossenen Beständen, letztere nur als Einzelbäume oder höchstens kleine Gruppen weniger Exemplare im bayerischen Alpengebiete anzutreffen ist, *Ilex aquifolium* L., Stechpalme, fallen jedenfalls, mögen sie im Walde oder ausserhalb desselben stehen, unter die Bestimmungen des Forstgesetzes über Forstfrevel durch Entwendung bzw. Beschädigung oder unter Art. 112 Ziff. 2 P.St.G.B. Auch die Alpenrosen (*Rhododendron ferrugineum* und *hirsutum* L.), wenigstens soweit sie ausserhalb des Waldes stehen, fallen unter Art. 112 Ziff. 2 P.St.G.B. Fraglich erscheint aber schon, ob sie unter den Schutz des Forstgesetzes fallen, soweit sie im Walde stehen. Da sie forstlich nicht genutzt werden, sind sie schwer unter den Begriff „stehendes Holz“ zu subsumieren; ebenso wenig unter Gras und Streuwerk des Art. 85 Abs.2 des Forstgesetzes.

Was die krautartigen Pflanzen, wie Gentiana-Arten, Gymnadenia, Cypripedium usw. anlangt, so fallen sie unter Art. 112 Ziff. 1 P.St.G.B., soweit sie auf Alpenwiesen wachsen. Soweit sie an Waldorten wachsen, ist es zum mindesten zweifelhaft, ob man sie unter den Begriff „Gras“ (= Futterwerk) und damit unter Art. 85 Abs. 2 des Forstgesetzes subsumieren kann. Eigentliche Felsenpflanzen, wie Gnaphalium Leontopodium L. (Edelweiss) dürften weder unter Art. 112 P.St.G.B. noch unter Art. 85 Abs. 2. des Forstgesetzes zu bringen sein, wenn man sich nicht der anfechtbaren extensiven Auslegung des obersten Gerichtshofes anschliesst.

Selbst wenn man annehmen würde, dass diese gesetzlichen Bestimmungen an sich alle in Betracht kommenden Pflanzenarten, gleichgültig an welchem Standort sie wachsen, gegen unbefugte Aneignung oder Beschädigung schützen, so sind doch die angedrohten Strafen ungenügend für den Zweck eines wirksamen Schutzes. Das Forstgesetz kennt nur absolut bestimmte Strafen und schliesst jedes richterliche Ermessen aus. Seine Geldstrafen bemessen sich zudem nach dem Werte des Entwendeten, der selbstverständlich bei den hier in Rede stehenden Pflanzen nur sehr geringfügig ist, so dass die Strafen keine wirksame Abschreckung bilden. Art. 112 P.St.G.B. droht Geldstrafe bis zu 60 M. an, was gleichfalls für einen wirksamen Schutz der Flora unzureichend ist.

In der Praxis versagen aber die Strafbestimmungen aus einem anderen Grunde völlig. Wie schon ausgeführt, umfasst der Begriff der Entwendung sowohl nach dem Forstgesetz wie nach Art. 112 P.St.G.B. die strafrechtlichen Begriffsmerkmale des Diebstahls auch nach der subjektiven Seite, also insbesondere das Bewusstsein des Täters von der Rechtswidrigkeit der Zueignung. Der Beweis dieses Bewusstseins der rechtswidrigen Zueignung dürfte in den meisten Fällen scheitern. Denn die Aneignung von wildwachsenden Pflanzen, die auf unkultiviertem Boden stehen, gilt eben im Rechtsbewusstsein des Volkes nicht als rechtswidrig, sondern allgemein als erlaubt, und das Verhalten der Grundeigentümer selbst, die sich im allgemeinen gegen die Wegnahme wildwachsender Pflanzen aus ihrem Boden völlig gleichgültig verhalten, weil diese Pflanzen als Unkraut keinen wirtschaftlichen Wert für sie besitzen, berechtigt sogar zu dieser Annahme. Ja, es kann nicht mit Unrecht in diesem Verhalten der Grundeigentümer die stillschweigende Gestattung der Aneignung im Sinne des § 956 B.G.B. erblickt werden, womit der Wegnehmende sogar das Eigentum an den Pflanzen erwirbt.

Nur von diesem Gesichtspunkte aus kommt den von einzelnen kgl. Bezirksämtern (z. B. Garmisch, Füssen, Bekanntmachungen vom 16. Mai 1900, 22. Oktober 1900, 27. Mai 1902,

vgl. Anlagen No. 10, 11, 12 der Eingabe des „Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen“) erlassenen Verboten des Ausgrabens von Alpenpflanzen oder ihres Abpflickens zum Zwecke des Handels auf ärarischem Boden ohne Genehmigung der kgl. Forstämter rechtliche Bedeutung zu. Diese Verbote nehmen demjenigen, der sie kennt, den guten Glauben an seine Berechtigung zur Aneignung wildwachsender Pflanzen auf dem betreffenden Gebiete, so dass er der Bestrafung wegen Entwendung verfällt. Aber unerlässliche Voraussetzung der Verurteilung bleibt immer, dass der Täter diese Verbote kennt, wozu natürlich die Veröffentlichung in den nicht allgemein gelesenen Amtsblättern nicht genügt und mindestens die Aufstellung zahlreicher Warnungstafeln an den Standorten der geschützten Pflanzen notwendig wäre. Eine weitere rechtliche Wirkung können diese Verbote nicht äussern. Sie können vor allem nichts mit Strafe bedrohen, was nicht im Gesetze selbst mit Strafe bedroht ist, weil den Polizeibehörden keine diesbezügliche gesetzliche Ermächtigung zur Seite steht. Ausserdem sind sie auf im Staatseigentum stehende Grundstücke beschränkt, weil sie in das Eigentum anderer Grundeigentümer nicht eingreifen dürfen.

Das Ergebnis der Erörterungen ist demnach, dass ein wirklich wirksamer Schutz der Flora gegen unbefugte Entwendung oder Beschädigung sich nur erzielen lässt, wenn besondere gesetzliche Bestimmungen zu diesem Zwecke geschaffen werden, denen gegenüber sich niemand mit Erfolg auf Unkenntnis des Gesetzes berufen kann.

*

*

*

Wenn es nun auch nicht Aufgabe des Landesausschusses für Naturpflege sein kann, mit einem völlig ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag hervortreten, dessen Aufstellung vielmehr den hiezu berufenen Organen der kgl. Staatsregierung überlassen werden muss, so dürfte doch eine kurze Zusammenstellung der bei der Gesetzesformulierung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte notwendig sein.

In erster Linie handelt es sich um die Form der Umgrenzung des Kreises der zu schützenden Pflanzen. So wünschenswert es nun an sich wäre, alle zu schützenden Pflanzenarten namentlich im Gesetze aufzuzählen, damit jedermann weiss, welche Pflanzen zu sammeln verboten ist, so wenig kann damit dem praktischen Bedürfnis gedient werden. Einmal wird das Schutzbedürfnis für eine Art nur ein lokales sein, in anderen Landes-teilen dagegen nicht bestehen. Andererseits ist aber zu befürchten, dass wenn das Sammeln bestimmter Pflanzenarten gesetzlich verboten wird, der Handel alsbald sich der Ausbeu-

tung anderer im Gesetze nicht erwähnter Arten zuwendet und diese der Ausrottung verfallen, ehe es gelingt, die schwerfällige Gesetzgebungsmaschine zu ihrem Schutz wieder in Bewegung zu setzen. Das Schutzbedürfnis erfordert die Möglichkeit eines raschen Einschreitens der Gesetzgebung. Wenn man sich daher nicht, was das zweckmässigste wäre, auf ein Blankettgesetz beschränken will, das bestimmte Zuwiderhandlungen unter Strafe stellt, die Bestimmung der zu schützenden Pflanzen aber kgl. Verordnung oder oberpolizeilichen Vorschriften überlässt, so ist mindestens erforderlich, der Aufzählung der zu schützenden Arten im Gesetze selbst eine Generalklausel in der Form „oder andere durch kgl. Verordnung (oder oberpolizeiliche Vorschriften) bezeichnete Pflanzen“ anzufügen. Oberpolizeiliche Vorschriften wären durch das kgl. Staatsministerium, zum mindesten durch die Kreisregierungen zu erlassen.

Was die zu verbietenden Handlungen anlangt, so muss in erster Linie getroffen werden der Pflanzenraub durch Gärtner und Händler. Verboten soll daher werden das unbefugte Sammeln der zu schützenden Pflanzen zum Zwecke des Handels sowohl mit als ohne Wurzel, also sowohl das Abpflücken wie das Ausgraben, Ausreissen, Abhauen, Abbrechen, sowie auch der Handel mit solchen verbotswidrig gesammelten Pflanzen selbst.

Zu erwägen wäre dabei die Frage, ob unter Handel nicht auch der sogenannte botanische Tauschhandel ausdrücklich inbegriffen sein soll. Es ist eine leider nicht in Abrede zu stellende betrübliche Erscheinung, dass Mitglieder botanischer Tauschvereinigungen, namentlich landesfremde, häufig ohne Rücksicht auf Schonung und Erhaltung des Standortes namentlich seltenerer Pflanzen gleich Hunderte von Exemplaren mit Stumpf und Stiel zum Zwecke des botanischen Tauschhandels oder für gegen Geld vertriebene Exsiccatenwerke sammeln und dadurch manche Standorte völlig zerstören.

Neben dem Sammeln zu Zwecken des Handels wäre das unbefugte Ausgraben und Ausreissen der zu schützenden Pflanzen mit der Wurzel — abgesehen von dem Sammeln in mässigem Umfang für wissenschaftliche Zwecke — zu verbieten, um auch der Schädigung durch Touristen vorzubeugen. Das nicht zu Handelszwecken erfolgende blosse Abpflücken von Alpenblumen dürfte im allgemeinen, obwohl es ja auch die Vermehrung durch Samen verhindert, nicht zu verbieten sein.

Das Sammeln der zu schützenden Pflanzen zu Handelszwecken, sowie das Ausgraben solcher mit Wurzeln — ausgenommen zu wissenschaftlichen Zwecken — soll von besonderer schriftlicher Erlaubnis des Grundeigentümers, die für Staats-

eigentum von den kgl. Forstämtern, besser aber noch von den Kreisregierungen erteilt werden könnte, abhängig gemacht werden.

Das Sammeln von Pflanzen zu botanischen oder sonst wissenschaftlichen Zwecken, in mässigem, einige Exemplare nicht übersteigendem Umfange selbst mit Wurzeln, dürfte vom Verbot auszunehmen sein. Die an sich ja immer erforderliche Genehmigung des Grundeigentümers bei Staatsgrund in der Form schriftlicher, vom Sammler mitzuführender Erlaubnisscheine der örtlichen Distriktsverwaltungs- oder Forstbehörden vorzuschreiben, ist mit unzukömmlicher Plackerei verbunden, da ein Botaniker dadurch genötigt würde, sich mit einer ganzen Reihe von Erlaubnisscheinen verschiedener lokaler Behörden zu versehen, will er nicht Gefahr laufen, bei jeder Überschreitung der Grenzen des Bezirkes, für den der Schein lautet, die noch dazu namentlich im Gebirge nicht erkennbar und selbst auf den Karten nur schwer festzustellen sind, sich straffällig zu machen. Will man aber generelle Erlaubnis zum Sammeln von Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken auf Staatsgrund durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften nicht erteilen, so muss die schriftliche Erlaubnis wenigstens von der kgl. Kreisregierung für ihren Regierungsbezirk erteilt werden, damit nicht eine grosse Anzahl von Erlaubnisscheinen lokaler Behörden nötig ist, was zudem noch, wenn sie nicht gebührenfrei erteilt werden, mit erheblichen Kosten verbunden wäre.

Unbedenklich wäre es, die Mitgliedskarte eines botanisch-wissenschaftlichen Vereins ohne weiteres als Erlaubniskarte zum Sammeln von Pflanzen zu wissenschaftlichen Zwecken auf Staatsgrund zu behandeln, da den Botanikern wohl in der überwiegenden Mehrzahl das Vertrauen geschenkt werden darf, dass sie im eigensten Interesse auf Schonung der Pflanzenwelt bedacht sind.

Für einen wirksamen Schutz der Alpenpflanzen gegen Ausrottung ist Geldstrafe bis zu 60 M., wie sie der Artikel 112 P.St.G.B. vorsieht, unzureichend. Für die Fälle des Art. 112, der den Schutz der privaten vermögensrechtlichen Interessen der Grundeigentümer an den Kulturerzeugnissen ihres Bodens bezweckt, genügt der bezeichnete Strafrahmen umsomehr, als ja nur Entwendung von Bodenerzeugnissen von geringem Werte oder geringer Menge als Feldfrevel strafbar ist, Entwendungen bedeutender Mengen oder erheblichen Wertes aber als Diebstahl zu bestrafen sind. Hier handelt es sich jedoch nicht um Schutz privater vermögensrechtlicher Interessen, sondern des öffentlichen ästhetischen und wissenschaftlichen Interesses an der Erhaltung bestimmter, dem Verschwinden naher Pflanzenarten. Der Handel mit Alpenblumen ist bei der grossen Nachfrage nach

solchen im Publikum immerhin lukrativ genug, dass geringe Geldstrafen die Pflanzenräuberei nicht zu verhindern im Stande sind. Das Maximum der Geldstrafe wird daher entschieden höher gegriffen werden müssen und daneben dürfte wahlweise Haftstrafe zuzulassen sein, um namentlich wiederholtem Frevel energisch begegnen zu können. Vielleicht dürfte es sich auch hier empfehlen, das unbefugte Sammeln der zu schützenden Pflanzen nur, wenn es sich um geringe Mengen oder unerheblichen Wert handelt, mit Übertretungsstrafe zu belegen, im übrigen die Diebstahlstrafen zur Anwendung zu bringen.

Die erforderlichen Bestimmungen liessen sich vielleicht zweckmässig im elften Hauptstück des Polizeistrafgesetzbuches etwa als Artikel 112a einfügen.

*

*

*

Der Landesausschuss für Naturpflege schloss sich dem Referate Binsfeld vollinhaltlich an und beantragte bei der Staatsregierung, „dem Polizeistrafgesetzbuch einen Artikel einzufügen, der als Blankettgesetz ausser der Verunstaltung der Natur durch Reklame, denjenigen mit Strafe bedroht, welcher die zum Schutze merkwürdiger Naturgebilde (z. B. Alpenflora) gegen Zerstörung oder Ausrottung erlassenen distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften übertritt“.

Bei dem grossen, fördernden Interesse, welches die bayerische Regierung dem Schutze der Naturdenkmäler und dem damit Hand in Hand gehenden Heimatschutz entgegenbringt, steht mit Sicherheit zu erwarten, dass in Bälde durch entsprechende Gesetzgebung auch dem rechtlosen Zustande eines der am schwersten bedrohten Naturdenkmäler, der Alpenflora, ein Ende gemacht wird. Das Inkrafttreten des neuen Gesetzes bedeutet für den „Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen“ eine weitere, wichtige Errungenschaft auf dem Gebiete des Alpenpflanzenschutzes und eine weitere Verwirklichung seiner idealen Bestrebungen.



Anhang.

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen
zum Schutze der Alpenflora
in den Ländern Oesterreich, Schweiz, Frankreich
und Deutschland (Bayern).

Österreich.

No. I. Gesetz des Herzogtums **Salzburg** vom
17. Februar 1886, betreffend den Schutz
der Pflanze **Edelweiss**.

§ 1. Das Ausheben der Pflanze Edelweiss mit Wurzel ist untersagt. Ebenso ist das Feilhalten und der Verkauf, sowie jede sonstige Veräußerung der mit Wurzel versehenen Edelweisspflanzen verboten. Die politische Landesbehörde kann das Ausheben einzelner solcher Pflanzen samt Wurzeln zu wissenschaftlichen Zwecken, sowie dem Eigentümer des Grundes zu seinem Gebrauche gestatten.

§ 2. Die Übertretung der Vorschriften des § 1 ist von den politischen Behörden an Geld mit 5 fl. bis 50 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 100 fl. zu bestrafen. Auch ist der Verfall der ausgehobenen Pflanzen auszusprechen. Die Geldstrafen fließen in den Gemeindearmenfonds des Tatortes. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

No. II. Gesetz der gefürsteten Grafschaft **Tirol**
vom 7. August 1892,
betr. den Schutz der Pflanze **Edelweiss**.

§ 1 Das Feilhalten und der Verkauf bewurzelter Edelweisspflanzen ist verboten.

§ 2. Die Übertretung der Vorschrift des § 1 ist von den politischen Behörden an Geld von 1 fl. bis zu 25 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 50 fl. zu bestrafen. Auch ist der Verfall der ausgehobenen Pflanzen auszusprechen. Die Geldstrafen fließen in den Gemeinde-

armenfonds des Tatortes. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Gesetz des Herzogtums **Krain** vom
29. Mai 1898, betreffend den Schutz
des **Edelweiss** und des **Blagay'schen**
Seidelbastes.

No. III.

§ 1. Das Ausheben und Ausreissen der Edelweisspflanzen (*Gnaphalium Leontopodium*) und des Blagay'schen Seidelbastes (*Daphne Blagayana*) samt den Wurzeln, sowie der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen ist verboten.

§ 2. Eine Ausnahme hievon machen nur jene Fälle, wo es sich um die Gewinnung dieser Pflanzen für wissenschaftliche Zwecke handelt. Der Sammler muss jedoch hiezu die Bewilligung der betreffenden politischen Bezirksbehörde einholen.

§ 3. Auf Edelweisspflanzen und Blagay'sche Seidelbaste, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Besitzer solcher Pflanzen hat sich durch ein Zertifikat der Gemeinde auszuweisen, in welcher diese Pflanzen künstlich kultiviert werden.

§ 4. Die Übertretung der Vorschrift des § 1 wird von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl., im Wiederholungsfalle bis 25 fl. bestraft. — Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen. — Die Geldstrafe fliesst in den Armenfonds jener Gemeinde, in welcher die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird eine entsprechende Arreststrafe bis zu 5 Tagen verhängt.

§ 5. Die k. k. Gendarmerie, sowie auch das zum Feld- und Waldschutze aufgestellte Aufsichtspersonal ist verpflichtet, jede vorkommende Übertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörde zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Gesetz des Erzherzogtums **Österreich**
unter der **Enns** vom 14. Oktober 1901,
betr. den Schutz von **Edelweiss**.

No. IV.

§ 1. Das Ausheben und Ausreissen der Edelweisspflanzen samt Wurzeln, sowie das Feilhalten und der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen ist verboten.

§ 2. Eine Ausnahme hiervon bilden nur jene Fälle, wo es sich um die Gewinnung dieser Pflanze für wissenschaftliche Zwecke handelt; in diesem Falle muss jedoch hiezu die Bewilligung der betreffenden politischen Bezirksbehörden eingeholt werden.

§ 3. Auf Edelweisspflanzen, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Wer in dem Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch

ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die Edelweisskultur befindet.

§ 4. Die Übertretung der Vorschrift des § 1 wird von der politischen Behörde mit Geldstrafen von 2 bis 20 Kronen und im Wiederholungsfalle mit 50 Kronen bestraft. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Gesetz des Erzherzogtums Österreich
unter der Enns vom 29. Januar 1905,
betr. den Schutz von Edelweiss, Kohlröschen, Frauenschuh, Aurikel und
Kerventendelarten.

No. V.

§ 1. Hinsichtlich folgender Pflanzen und zwar: a) Edelweiss (*Gnaphalium Leontopodium*), b) des Kohlröschens (*Nigritella angustifolia*, beziehungsweise *nigra* und *rubra*), c) des Frauenschuhes (*Cypripedium Calceolus*), d) der Aurikel (*Primula Auricula*), e) der Kerventendel (*Ophrys*)-Arten ist das Ausheben und Ausreissen samt Wurzeln und Knollen, sowie das Feilhalten und der Verkauf bewurzelter oder mit Knollen versehener Exemplare verboten.

§ 2. Zu wissenschaftlichen Zwecken kann das Ausheben und Ausreissen der unter die Bestimmung dieses Gesetzes fallenden Pflanzen samt Wurzeln oder Knollen bewilligt werden. Diese Bewilligung wird für das Gebiet eines politischen Bezirkes von der betreffenden politischen Bezirksbehörde, für mehrere politische Bezirke von der Statthalterei erteilt.

§ 3. Auf Pflanzen der bezeichneten Arten, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Wer im Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die betreffende Gartenkultur befindet.

§ 4. Die Übertretung der Vorschrift des § 1 wird von der politischen Behörde mit Geldstrafen von 2 bis 20 Kronen und im Wiederholungsfalle mit 50 Kronen bestraft. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen. — Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte. — Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5. Das Gesetz vom 14. Oktober 1901, L.G. und V.Bl. Nr. 67, betreffend den Schutz des Edelweiss (*Gnaphalium Leontopodium*), tritt ausser Wirksamkeit.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Kundmachung der k. k. **Bezirkshauptmannschaft Bregenz** vom 29. Mai 1886,
betreffend **Edelweiss**.

No. VI.

Seit einigen Jahren wird die Beobachtung gemacht, dass der Handel mit Edelweiss in dem Masse zunimmt, dass eine gänzliche Ausrottung dieser seltenen und daher viel begehrten Pflanze mit Grund zu befürchten ist, umso mehr, als die betreffenden Sammler und Händler die Pflanze sehr häufig samt der Wurzel ausgraben. Um diesem Unfug Einhalt zu tun, wird das Sammeln von Edelweiss mit den Wurzeln und der Handel mit solchen im Bezirke Bregenz bei strenger Ahndung verboten und die k. k. Gendarmerie beauftragt, die Dawiderhandelnden der Behörde vorzuführen.

Kundmachung der k. k. **Statthalterei in Graz** vom 4. Juni 1887, betr. **Speick, Enzianarten, Isländisches Moos und niederliegende Azalee**.

No. VII.

Da ich die Wahrnehmung gemacht habe, dass das rücksichtslose Sammeln von Speick (*Valeriana celtica*) und der verschiedenen Gentianen (insbesondere von *Gentiana luteola*, *punctata* und *panonica*), dann von isländischem Moos (*Lichen islandicus*) im Vereine mit anderen Hungerflechten (namentlich *Azalea procumbens*) eine Bodenlockerung herbeiführt und hiedurch die Erhaltung der Bodenkrume gefährdet wird, so sehe ich mich veranlasst, darauf hinzuweisen, dass das Sammeln von Heilpflanzen ausser der erforderlichen Bewilligung der betreffenden Grundeigentümer auch der Lizenz der politischen Bezirksbehörde bedarf, dass eine derartige Lizenz nur für den betreffenden politischen Bezirk Gültigkeit hat und bei dem Übertritt in einen anderen Bezirk stets das Visum der dortigen Behörde zu verwirken ist. — Ferner finde ich zugleich nachstehende Anordnungen zu treffen: Das Wurzelgraben auf steilen Berglehnen, dann auf abschüssigen felsigen Orten ist gänzlich untersagt. Das Sammeln an anderen Orten darf nur mit Vermeidung jeder Bodengefährdung (Bodenlockerung) stattfinden und sich nur auf die stärkeren Exemplare erstrecken, auch dürfen an ein und derselben Stelle nicht viele Stücke hinweggenommen werden. Das Sammeln von isländischem Moos wird nur in geschützteren Lagen für zulässig erklärt und auf eine streifenweise Gewinnung beschränkt. — Die Gemeindevorstellungen, die k. k. Gendarmerie und die Forstschutzorgane werden demnach aufgefordert, die oberwähnte Beschäftigung strenge zu überwachen, diejenigen, welche sich mit der vorgeschriebenen Lizenz nicht ausweisen können, oder den obigen Bestimmungen zuwider handeln, ohne Nachsicht anzuhalten und an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Amtshandlung zu überstellen.

Kundmachung der k. k. **Bezirkshauptmannschaft Murau** vom 7. Juni 1904, betr. das Sammeln von Alpenkräutern, insbesondere ***Saxifraga hieracifolia***, ***Saxifraga cernua***, ***Valeriana celtica*** etc.

No. VIII.

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass die am Eisenhut bei Turrach vorkommenden seltenen Alpenpflanzen *Saxifraga hieracifolia* und *Saxifraga cernua* durch Gärtner botanischer Museen und Sammler in grossen Mengen samt den Wurzelballen ausgeführt werden und ist

infolgedessen besonders die erstgenannte Pflanze an manchen Standorten, wo sie früher häufig war, bereits eine grosse Seltenheit geworden. Auch die Ausfuhr von Speick (*Valeriana celtica*) geschieht in ganzen Waggonladungen aus dem Bezirke Murau nach dem Orient. Ich sehe mich daher veranlasst, die Kundmachung der k. k. Statthalterei in Graz vom 4. Juni 1887, No. 26 350,* zur genauesten Darnachachtung wiederholt in Erinnerung zu bringen.

* Vergleiche diese pag.

No. IX.

Bekanntmachung der k. k. **Bezirkshauptmannschaft Gmunden** vom 24. Juli 1907, betr. Schutz der **Alpenpflanzen**.

Es ist hieramts zur Kenntnis gelangt, dass vonseite vieler Personen das Sammeln von Alpenblumen zum Zwecke des Weiterverkaufes in einer Weise betrieben wird, dass dadurch die Ausrottung der schönsten Blumengattungen unserer Alpenflora zu befürchten steht. Um diesem Übelstande nach Tunlichkeit zu steuern, werden die Gemeindevorstellungen und Gendarmerie-Posten-Kommanden aufgefordert, alle diejenigen Personen, welche sich gewerbsmässig mit dem Sammeln und dem Verkaufe von Alpenblumen befassen, falls sie sich mit einem Gewerbescheine nicht ausweisen können, hieramts zur Anzeige zu bringen.

Schweiz.

Verordnung des **Kantons St. Gallen**, betr. Pflanzenschutz vom 31. Mai 1907, insbesondere **Alpenrosen, Alpennelken, Cyclamen, Edelweiss, Enzianen, Orchideen (Frauensschuh, Männertreu, Knabenkräuter), Mannsschildarten, Narzissen und Alpenprimeln.**

No. X.

Art. 1. Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden wildwachsender Pflanzen mit Wurzeln ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbote ist das Ausgraben einiger Exemplare zu wissenschaftlichen und Schulzwecken und das Ausgraben für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Heilzwecken, sofern dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird.

Art. 2. Ebenso ist das massenhafte Abreissen von Blumen wildwachsender Pflanzen untersagt. Dagegen ist das Pflücken kleinerer Sträusse und das Sammeln von einigen Exemplaren für Herbarien gestattet.

Art. 3. Der Aufmerksamkeit der öffentlichen Organe werden im Sinne von Art. 1 und 2 insbesondere folgende Pflanzen empfohlen: Alpenrosen, Alpennelken, Cyclamen, Edelweiss, Enzianen, Orchideen (Frauensschuh, Männertreu, Knabenkräuter), Mannsschildarten (Androsace), Narzissen und Alpenprimeln. Das zuständige Departement ist ermächtigt, wenn das Bedürfnis sich herausstellt, dieses Verzeichnis zu ergänzen.

Art. 4. Bewilligungen zum Ausgraben und Sammeln können auf Verlangen durch das zuständige Departement erteilt werden. Diese Bewilligungen sollen sich aber innert solchen Grenzen halten, dass der Fortbestand der Arten gesichert bleibt.

Art. 5. Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen ist der Fall, wo der Besitzer einer Liegenschaft zur Verbesserung des Bodens oder zur Änderung der Kultur die bestehende Flora vernichtet.

§ 6. Besonders schöne oder interessante Bäume, seltene Pflanzen und charakteristische Vegetationstypen, deren Fortbestand gefährdet ist, wird der Regierungsrat auf geeignete Weise schützen.

Art. 7. Die Polizeibehörden, die Forstbeamten und ihre Organe sind beauftragt, die Innehaltung und den Vollzug dieser Verordnung zu überwachen. Zuwiderhandelnde werden durch den Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 5—100 bestraft. Den Fehlbaren sind die gefrevelten Pflanzen wegzunehmen.

Art. 8. Die Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen und geeigneten Ortes öffentlich anzuschlagen. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Frankreich.

Bekanntmachung des Präfekten des
Département de l'Isère vom 10. Nov.
1900, betr. Schutz der Alpenpflanzen,
insbesondere Edelweiss, Moschus-Schaf-
garbe, Cyclamen, Alpenrosen,
Frauschuh, Eryngium, Enzian, Sand-
kraut und Farnkräuter.

No. XI.

Considérant que les exploitations commerciales pour la vente de cette flore alpine ont pris depuis quelques années un tel développement, qu'il devient urgent de réagir contre cet état de choses si l'on veut conserver cette flore unique des Alpes Dauphinoises menacée, pour quelques espèces de plantes, de disparition à brève échéance, Article 1. L'arrachage des plantes alpines, telles que: l'Edelweiss, le Génépis, le Cyclamen, le Rhododendron, le Sabot de la Vierge, le Panicaut des Alpes (Reine des Alpes ou Chardon bleu), la Gentiane, le Millepertuis ou Vulnéraire, la Fougère à feuilles persistantes etc., est interdit dans les bois, forêts, prairies, et pâturages alpestres non soumis au régime forestier. (Cette nomenclature des plantes alpines est indicative et non limitative.) En ce qui concerne les bois, forêts et paturages, gérés par l'administration des Forêts, l'arrachage de toutes espèces de plantes est réglementé par les Ordonnances du 1er août 1827 (art. 169) et 4 décembre 1844 (art. 2);

Art. 2) Le transport, le colportage et la vente des plantes alpines sont également formellement interdits;

Art. 3) La constatation des contraventions aux prescriptions de cet arrêté est confiée aux agents de la force publique;

Art. 4) M. M. les Maires, la Gendarmerie, les Commissaires de police, les Gardes champêtres et les Gardes forestiers, sont chargés de l'exécution du présent arrêté qui sera affiché dans toutes les communes du Département et inséré au Recueil des Actes administratifs de la Préfecture.

Bayern.

No. XII.

Bekanntmachung des kgl. Bezirksamtes
Garmisch vom 16. Mai 1900, betreffend
Schutz der Alpenpflanzen, insbesondere
Alpenrosen, Maiglöckchen u. Cyclamen.

Da in den letzten Jahren das Ausgraben von Alpenpflanzen usw., namentlich Alpenrosen, Maiglöckchen, Cyclamen, sowie das Abpflücken solcher Blumen zum Zwecke des Handels, insbesondere durch fremde Händler im Bezirk solch' bedeutenden Umfang angenommen hat, dass eine vollständige Ausrottung dieser Pflanzen zu befürchten ist, besteht Veranlassung, diesem gesetzwidrigen Treiben mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. — Zu diesem Behufe haben die kgl. Forstämter des Bezirks bestimmt, dass künftighin das Ausgraben von Alpenpflanzen aller Art, besonders aber der Alpenrosen, Maiglöckchen, Cyclamenknollen, wie von Zierkräutern, dann das Sammeln solcher Blumen usw. zum Zwecke des Handels nur mit Genehmigung der k. Forstämter erfolgen darf, von welchen hiefür besondere Bewilligungsscheine ausgestellt werden. Diese Bewilligungsscheine sind nur für das betreffende Jahr, für welches sie bei dem einschlägigen kgl. Forstamt gelöst wurden, und nur für die Person, auf deren Namen sie ausgestellt sind, gültig und sind die auf denselben vermerkten näheren Bedingungen genauestens einzuhalten. Wer ohne solchen Bewilligungsschein beim Ausgraben von den bezeichneten Pflanzen oder beim gewerbmässigen Sammeln derartiger Blumen betroffen wird, oder den auf den Blumenscheinen vermerkten Bedingungen nicht nachkommt, hat strengste Strafeinschreitung gemäss Art. 112 Ziff. 1 P.St.G.B. zu gewärtigen und zwar Geldstrafe bis zu 60 Mark, und im Vermögensfalle Haftstrafe bis zu 6 Wochen. — Die Blumenscheine sind von den Sammlern zur Legitimation mit sich zu führen und auf Verlangen jederzeit dem k. Forst- und Jagdschutzpersonal, der k. Gendarmerie und dem k. Grenzwachpersonal vorzuweisen, welches sämtliche von ihren vorgesetzten Behörden zur strengsten Kontrolle und Überwachung angewiesen sind. Auch die sämtlichen Ortspolizeibehörden werden hiemit beauftragt, auf das Entschiedenste gegen dieses Treiben vorzugehen; Personen, welche den Handel mit solchen Pflanzen und Blumen treiben, stets entsprechend zu überwachen und bei Übertretungen bei der Amtsanwaltschaft die Anzeige zu erstatten. Zugleich ergeht der Auftrag, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung jährlich dreimal, und zwar in den Monaten Mai, Juni und August zu wiederholen.

No. XIII.

Bekanntmachung des kgl. Bezirksamtes
Garmisch vom 22. Oktober 1900,
betr. Schutz der Alpenrosensträucher,
sowie der Eibenäste.

Häufig werden zur Anfertigung von Kränzen usw. für den Gräberschmuck an Allerheiligen das Gesträuch der Alpenrosenpflanzen, sowie Eibenäste verwendet. Da hierbei diese Pflanzen sehr beschädigt werden, besonders weil das Abreissen meist ohne jegliche Schonung der Pflanzen erfolgt, und eine allmähliche Ausrottung derselben dadurch zu befürchten ist, muss die-

sem Missbrauch mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden, umso mehr als zu dem eingangs bemerkten Zwecke auch hier, wie an anderen Gegenden eine Reihe anderer Gesträucher usw., vor allem Fichten- und Tannenzweige genügend vorhanden sind. — Die Ortspolizeibehörden werden daher angewiesen, sofort durch ortsübliche Bekanntmachung die Ortsangehörigen darauf hinzuweisen, das das Abreissen des Alpenrosen-Gesträuches und von Eibenästen ohne Genehmigung der k. Forstämter strenge verboten ist und dass Zuwiderhandlungen gemäss Art. 12 Ziff. 1 P.St.G.B. Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 6 Wochen, bezw. Bestrafung nach Art. 79 und 95 des Forstgesetzes nach sich ziehen. — Die Gendarmerie, sowie das Jagd- und Forstschutzpersonal sind zu strenger Überwachung angewiesen.

**Bekanntmachung des kgl. Bezirksamtes
Füssen vom 27. Mai 1902, betreffend
Schutz der Alpenflora, insbesondere
Edelweiss und Alpenrosen.**

No. XIV.

Um der schweren Schädigung und förmlichen Ausrottung, die den Alpenpflanzen durch das in letzter Zeit immer mehr überhandnehmende Ausgraben und Abpflücken derselben droht, vorzubeugen, hat das kgl. Forstamt Hohenschwangau nach dem Vorgange anderer im Gebirge gelegener Forstämter bestimmt, dass in Zukunft das Ausgraben von Alpenpflanzen aller Art, insbesondere von Alpenrosen und Edelweiss, wie von Zierkräutern, sowie das Abpflücken solcher Blumen zum Zwecke des Handels auf den im Staatseigentum stehenden Bergen nur mit seiner speziellen Genehmigung erfolgen darf. — Das kgl. Forstamt Hohenschwangau wird hierfür eigene Bewilligungsscheine ausstellen. Dieselben besitzen Gültigkeit nur für das Jahr, für das sie gelöst und nur für die Person, für die sie ausgestellt wurden. Die auf dem Bewilligungsschein angegebenen näheren Bedingungen sind genauestens einzuhalten. Wer diesen Bedingungen nicht nachkommt, sowie wer ohne Bewilligungsschein Alpenpflanzen ausgräbt oder zum Zwecke des Handels sammelt, wird nach Art. 112 Ziffer 1 bezw. 2 des P.St.G.B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit Haftstrafe bis zu 6 Wochen bestraft. Durch das forstamtliche Personal wird strenge Kontrolle geübt werden. Die Bewilligungsscheine sind von den Sammlern stets mit sich zu führen und auf Verlangen dem kgl. Jagd- und Forstschutzpersonal, der kgl. Gendarmerie und dem kgl. Grenzwachpersonal vorzuweisen. An die sämtlichen Ortspolizeibehörden ergeht der Auftrag, gegen das unbefugte Ausgraben und gewerbsmässige Sammeln von Alpenpflanzen vorzugehen, insbesondere auch Personen, welche den Handel mit Alpenpflanzen treiben, stets zu überwachen und Übertretungen bei der Amtsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Vorstehendes ist sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und ist diese Bekanntmachung jährlich zweimal und zwar in den Monaten Juni und Juli zu wiederholen.

No. XV.

**Bekanntmachung des Stadtmagistrats
Füssen vom 30. Mai 1902, betreffend
Schutz der Alpenflora, insbesondere
Alpenrosen und Edelweiss.**

Es besteht Veranlassung, auf die unterm 25. Juni v. Js. ergangene magistratliche Bekanntmachung rubric. Betreffs, Füssener Blatt Nr. 78, nach welcher das Ausgraben von Alpenpflanzen jeder Art, insbesondere von Alpenrosen und Edelweiss, wie von Zierkräutern, sowie das Abpflücken solcher Blumen zum Zwecke des Handels auf den im Eigentume der Stadtgemeinde Füssen stehenden Bergen nur mit spezieller Genehmigung erfolgen darf, hiemit wiederholt hinzuweisen. — Zu diesem Zwecke werden von dem unterfertigten Magistrat Bewilligungsscheine ausgestellt, welche nur für das Jahr, in welchem sie gelöst und nur für die Person, für die sie ausgestellt wurden, Giltigkeit haben. Hierbei sind die auf den Bewilligungsscheinen angegebenen näheren Bedingungen genauestens zu beachten und einzuhalten. Wer ohne diesen Bewilligungsschein beim Ausgraben der bezeichneten Pflanzen oder beim gewerbsmässigen Sammeln derartiger Blumen betroffen wird, hat unter Hinweis auf Art. 112 Ziff. 1 und 2 des P.St.-G.B. unnachsichtlich Strafanzeige zu gewärtigen. Die Bewilligungsscheine sind von den Sammlern stets bei sich zu führen und sowohl dem städtischen Waldaufseher als auch dem kgl. Jagd- und Forstschutzpersonale, der kgl. Gendarmerie und dem kgl. Grenzwachpersonale vorzuzeigen.

No. XVI.

**Bekanntmachung des kgl. Bezirksamtes
Miesbach vom 7. August 1902,
betreffend Schutz der Alpenrosen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ausgraben von Alpenrosen, sowie das Abpflücken solcher Pflanzen zu Handelszwecken auf den im Staatseigentum stehenden Bergen ohne Genehmigung der kgl. Forstämter des Bezirks nicht statthaft ist. Die Forstämter Schliersee, Tegernsee, Kreuth und Fischbachau werden hiefür eigene Bewilligungsscheine ausstellen. Dieselben haben nur für ein Jahr und nur für die Person, auf deren Namen sie ausgestellt werden, Giltigkeit. Personen, welche ohne solchen Bewilligungsschein beim Ausgraben von Alpenrosen oder beim Abpflücken von solchen zu Handelszwecken auf Staatsgrund betroffen werden, haben seitens der kgl. Forstämter Strafeinschreitung zu gewärtigen.

No. XVII.

**Bekanntmachung des kgl. Bezirksamtes
Berchtesgaden vom 25. Mai 1907,
betr. Schutz der Alpenpflanzen, insbe-
sondere Edelweiss, Alpenrosen,
Cyclamen.**

Da in den letzten Jahren das Ausgraben von Alpenpflanzen usw., namentlich Edelweiss, Alpenrosen, Cyclamen, sowie das Abpflücken solcher Blumen zum Zwecke des Handels, insbesondere durch Händler im Bezirk solch bedeutenden Umfang angenommen hat, dass eine vollständige Ausrottung dieser Pflanzen zu befürchten ist, besteht Veranlassung, diesem gesetzwidrigen Treiben mit aller Entschiedenheit entgegenzu-

treten. Zu diesem Behufe wurde seitens der k. Forstämter die Bestimmung getroffen, dass künftighin das Ausgraben von Alpenpflanzen aller Art, besonders aber des Edelweiss, der Alpenrosen, Cyclamenknollen, wie von Ziersträuchern, dann das Sammeln solcher Blumen usw. zum Zwecke des Handels nur mit Genehmigung der k. Forstämter erfolgen darf, von welchen hiefür besondere Bewilligungsscheine ausgestellt werden. Diese Bewilligungsscheine sind nur für das betreffende Jahr, für welches sie bei dem einschlägigen k. Forstamte gelöst wurden und nur für die Person, auf deren Namen sie ausgestellt sind, gültig und sind die auf denselben vermerkten näheren Bedingungen genauestens einzuhalten. Wer ohne solchen Bewilligungsschein beim Ausgraben der bezeichneten Pflanzen oder beim gewerbsmässigen Sammeln derartiger Blumen betroffen wird oder den auf den Blumenscheinen vermerkten Bedingungen nicht nachkommt, hat strengste Strafeinschreitung gemäss Art. 112 Ziff. 1 des P.-St.G.B. zu gewärtigen und zwar Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu sechs Wochen. Die Blumenscheine sind von den Sammlern zur Legitimation mit sich zu führen und auf Verlangen jederzeit dem k. Forst- und Jagdschutzpersonale, der k. Gendarmerie und dem k. Grenzwachpersonale vorzuweisen, welche sämtliche von ihren vorgesetzten Behörden zur strengsten Kontrolle und Überwachung angewiesen sind. Auch die sämtlichen Ortspolizeibehörden werden hiemit beauftragt, auf das Entschiedenste gegen dieses Treiben vorzugehen, Personen, welche den Handel mit solchen Pflanzen und Blumen treiben, stets entsprechend zu überwachen und bei Übertretungen bei der Amtsanwaltschaft die Anzeige zu erstatten. Zugleich ergeht der Auftrag, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bekanntmachung des kgl. Bezirksamtes
Tölz vom 4. Mai 1907, betr. Schutz
der Alpenpflanzen, insbesondere
Alpenrosen, Maiglöckchen, Cyclamen.

No. XVIII.

Da in den letzten Jahren das Ausgraben von Alpenpflanzen usw., namentlich Alpenrosen, Maiglöckchen, Cyclamen, sowie das Abpflücken solcher Blumen zum Zwecke des Handels, insbesondere durch fremde Händler im Bezirk solch' bedeutenden Umfang angenommen hat, dass eine vollständige Ausrottung dieser Pflanzen zu befürchten ist, besteht Veranlassung, diesem gesetzwidrigen Treiben mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Zu diesem Behufe wurde seitens der kgl. Forstämter die Bestimmung getroffen, dass künftighin das Ausgraben von Alpenpflanzen aller Art, besonders aber Alpenrose, Maiglöckchen, Cyclamenknollen, wie von Zierkräutern, dann das Sammeln solcher Blumen usw. zum Zwecke des Handels nur mit Genehmigung der kgl. Forstämter erfolgen darf, von welchen hiefür besondere Bewilligungsscheine ausgestellt werden. Diese Bewilligungsscheine sind nur für das betreffende Jahr, für welches sie bei dem einschlägigen kgl. Forstamt gelöst wurden, und nur für die Person, auf deren Namen sie ausgestellt sind, gültig und sind die auf denselben vermerkten näheren Bedingungen genauestens einzuhalten. — Wer ohne solchen Bewilligungsschein beim Ausgraben der bezeichneten

Pflanzen oder beim gewerbmässigen Sammeln derartiger Blumen betroffen wird, oder den auf den Blumenscheinen vermerkten Bedingungen nicht nachkommt, hat strengste Strafeinschreitung gemäss Art. 112 Ziff. 1 des P.St.G.B. zu gewärtigen, und zwar Geldstrafe bis zu 60 Mark, und im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu sechs Wochen. — Die Blumenscheine sind von den Sammlern zur Legitimation mit sich zu führen und auf Verlangen jederzeit dem kgl. Forst- und Jagdschutzpersonale, der kgl. Gendarmerie und dem kgl. Grenzwachpersonale vorzuweisen, welche sämtliche von ihnen vorgeetzten Behörden zur strengsten Kontrolle und Überwachung angewiesen sind. Auch die sämtlichen Ortspolizeibehörden werden hiemit beauftragt, auf das Entschiedenste gegen dieses Treiben vorzugehen, Personen, welche den Handel mit solchen Pflanzen und Blumen treiben, stets entsprechend zu überwachen und bei Übertretungen bei der Amtsanwaltschaft die Anzeige zu erstatten.

Zugleich ergeht der Auftrag, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung jährlich dreimal, und zwar in den Monaten Mai, Juni und August zu wiederholen.

Beschluss des Stadtmagistrats Bad Reichenhall vom 8. Mai 1907, betr.

Schutz des Alpenveilchens (Cyclamen europaeum).

No. XIX.

Protokoll-Auszug.

Der Magistrat Reichenhall muss es leider als richtig zugeben, dass die Bestände des Cyclamen in der Umgebung, namentlich in der Nonnerau, von Jahr zu Jahr geringer werden, woran nicht nur das massenweise Ausgraben der Knollen, sondern auch das massenhafte Abpfücken der Blume schuld ist, indem im letzten Falle die Möglichkeit der Samenbildung und dadurch die Fortpflanzung unmöglich gemacht wird. Diesem gesetzwidrigen Treiben muss mit allem Nachdruck entgegengetreten werden. Zu diesem Zwecke beschliesst der Magistrat die kgl. Forstämter Reichenhall-Süd, Reichenhall-Nord und Reichenhall-St. Zeno aufs dringenste zu ersuchen, das gewerbmässige Sammeln von Knollen und Blumen des Cyclamen europaeum ganz zu verbieten, das heisst keine neuen Bewilligungsscheine mehr auszustellen.* Die Schutzmannschaft wird strengstens beauftragt, Personen, welche amtsbekanntermassen den Handel mit Gebirgsblumen betreiben, entsprechend zu überwachen und bei Übertretungen zur Anzeige zu bringen.

* Laut Zuschriift obigen Stadtmagistrats vom 20. November 1907 haben genannte Forstämter neue Bewilligungsscheine nicht mehr ausgestellt.

Bewilligungsschein des kgl. Forstamtes Berchtesgaden.

No. XX.

Bewilligungs-Schein (Vorderseite)

giltig bis

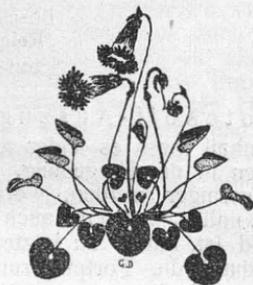
Dem N. N. von N. N. wird unter Hinweis auf die nachfolgenden Bestimmungen die Bewilligung erteilt, im Forstamte Berchtesgaden mit Ausnahme der umstehend bezeichneten Bezirke, Alpenblumen und Zierkräuter, ausschliesslich Enzianblüten, zu sammeln.

Berchtesgaden, den 190

Das kgl. Forstamt.

Bewilligungs-Schein (Rückseite).

1. In den Bezirken Rothspiel, Laafeld, Landtalwände, Baylersberg und Hochseil, sowie auf dem Regen und der Gotzen ist das Sammeln verboten.
2. Die Pflanzen dürfen nicht samt den Wurzeln ausgegraben werden.
3. Die Bewilligung ist nur für N. N. gültig, es ist demselben nicht gestattet, durch Andere sammeln zu lassen.
4. Dieser Schein ist vom Sammler zur Legitimation mitzuführen und dem kgl. Forst- und Jagdpersonal auf Verlangen vorzuzeigen; ebenso ist der gesammelte Blumen- und Kräutervorrat zur Kontrolle unweigerlich jederzeit untersuchen zu lassen.
5. Für die Bewilligung ist beim kgl. Rentamte Berchtesgaden eine Rekognition von Mark bis längstens zu entrichten.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben eine sofortige Ausweisung aus den Staatswaldungen, die Einziehung dieser Bewilligung und gerichtliche Anzeige zur Folge.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Bericht des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen](#)

Jahr/Year: 1907

Band/Volume: [7_1907](#)

Autor(en)/Author(s): Binsfeld

Artikel/Article: [Der Rechtsschutz gegen Zerstörung der Flora. 75-102](#)